

## Anhang 2: Textliche Festsetzungen nach BauGB

### 0. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Zulässig sind Büro- und Verwaltungsgebäude.
- 1.2 Eine Grundfläche GR-1 für die Hauptgebäude von maximal 2.600 m<sup>2</sup> darf in der Summe nicht überschritten werden.  
Die insgesamt befestigten Flächen dürfen in der Summe eine Grundfläche GR-2 von maximal 4.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Den in Satz 1 bezeichneten Flächen sind bei der Ermittlung der GR-2 hierbei auch die sonstigen befestigten Flächen (Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sowie ihre Zufahrten) gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO anzurechnen.  
Die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind auf der Grundlage von § 19 (4) Satz 3 BauNVO nicht mitzurechnen.
- 1.3 Eine Geschossfläche von maximal 10.600 m<sup>2</sup> für alle Vollgeschosse entsprechend HBO darf in der Summe nicht überschritten werden.
- 1.4 Die Traufhöhe bzw. die Brüstungshöhe des obersten Geschosses darf
  - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 164,50 m über NHN und
  - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 161,50 m über NHN nicht überschreiten.
 Die Begrenzung der Traufhöhe ist maßgeblich bei - nicht nur flach - geneigten Dächern. Als Traufhöhe gilt die Höhe am Schnittpunkt der Verlängerung der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.  
Die Begrenzung der Brüstungshöhe ist maßgeblich bei flachen oder flachgeneigten Dächern. Als Brüstungshöhe gilt die Oberkante der Brüstung des obersten Geschosses.
- 1.5 Die Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe darf
  - in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 167,50 m und
  - in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 164,50 m über NHN nicht überschreiten.
 Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt bei (nicht nur flach) geneigten Dächern die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt.  
Als Firsthöhe / Gebäudehöhe gilt auch bei flachen oder flach geneigten Dächern die Oberkante der Attika über dem obersten Geschoss.
- 1.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen nach 1.4 und 1.5 ist ausnahmsweise zulässig bei untergeordneten Bauteilen wie Wasserbehälter, Schornsteine u.a..  
Bei raumbildenden/raumwirksamen Aufbauten (z.B. für die Lüftungstechnik) darf dabei eine Grundfläche von jeweils 25 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

### 2. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 Die zeichnerisch festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind verbindlich nur oberhalb der Geländeoberfläche.
- 2.2 Vorsprünge von der zeichnerisch festgesetzten Baulinie entlang der Frankfurter Straße (Teilfläche SVLFG 1) sind oberirdisch ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 1,50 m Tiefe zulässig.  
Rücksprünge von der zeichnerisch festgesetzten Baulinie entlang der Frankfurter Straße (Teilfläche SVLFG 1) sind oberirdisch ausschließlich bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis max. 3.00 m Tiefe zulässig.  
Die Länge der in Satz 1 und 2 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge oder 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.

Von den Sätzen 1 - 3 abweichend sind Rücksprünge von der zeichnerisch festgesetzten Baulinie in der obersten Geschossebene unbegrenzt zulässig.

- 2.3 Innerhalb der Teilfläche SVLFG 2 muss das Gebäude ab einer Gesamthöhe von mehr als 161,50 m ü. NHN (oberhalb des 4. Vollgeschosses) einen Abstand von mindestens 8,00 m zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches einhalten.
- 2.4 Ausnahmsweise dürfen die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen bei untergeordneten Fassadenabschnitten (wie z.B. Erker) und auskragenden Bauteilen (wie z.B. Balkone, Vordächer) bis maximal 1,50 m überschritten werden.

Hiervon ausgenommen ist die westliche Baugrenze der Teilfläche SVLFG 2.

Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Fassadenabschnitte darf in der Summe 1/5 der gesamten Fassadenlänge oder 1/10 der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Ansichtsseite nicht überschreiten.

### 3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1 Tiefgaragenstellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'Tga' zulässig.

Im Tiefgeschoss sind

- in der Teilfläche SVLFG 1 maximal 45 Pkw-Stellplätze
- in der Teilfläche SVLFG 2 maximal 95 Pkw-Stellplätze und
- in den Mischgebietsflächen MI 2 und MI 3 zusammen maximal 20 Pkw-Stellplätze zulässig.

- 3.2 Ebenerdige Garagen sind unzulässig.

- 3.3 Ebenerdige Stellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster und innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Bezeichnung 'St' zulässig.

- 3.4 Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist unzulässig in dem mit 6,50 m vermaßten westlichen Grundstücksrandbereich der Teilfläche SVLFG 2.

Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist ansonsten außerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien zeichnerisch festgesetzten Baufenster nur zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von jeweils 30 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Für die in Satz 2 bezeichneten Anlagen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,50 m.

### 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 4.1 Zufahrten und Ausfahrten von Tiefgaragen dürfen nicht direkt von der Frankfurter Straße erfolgen. Sie sind ausschließlich in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Flurstücke 106/24 und 106/25 sowie im Bereich der Bosestraße (Flst. 114/5) zulässig.

- 4.2 Die maximal zulässige Breite des Zu- und Ausfahrtsbereiches in dem zeichnerisch festgesetzten Abschnitt der Flurstücke 106/24 und 106/25 beträgt 7,50 m.

### 5. Versorgungsflächen – (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 5.1 Die zeichnerisch festgesetzte Versorgungsfläche dient der Errichtung eines Gleichrichterunterwerks der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft.

### 6. Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.1 Im Geltungsbereich sind mindestens 21 standortgerechte Laubbäume - vorzugsweise entsprechend der Artenliste (Empfehlung) - zu pflanzen.

Als Pflanzmaterial sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu verwenden.

Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann im Rahmen der Ausführungsplanung abgewichen werden, wenn Anzahl und Grundstruktur der Festsetzung entsprechen.

Werden im Bereich der festgesetzten Baumstandorte Laubbäume erhalten, die der Grundstruktur der Festsetzung entsprechen, können diese auf die mindestens zu pflanzenden 21 Bäume angerechnet werden.

- 6.2 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der westlichen und im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen vorzugsweise entsprechend der Artenliste (Empfehlung) zu pflanzen. Es sind insgesamt mindestens 250 Pflanzen zu verwenden.  
Als Pflanzmaterial sind mindestens Heister der Sortierung 150/175 und zweimal verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 zu verwenden.
- 6.3 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
- 6.4 Sämtliche Gehölze der festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht zu verankern und vor Verbiss zu schützen.
- 6.5 Bei allen Pflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.
7. Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen - § 9 (1) Nr. 23a BauGB
- 7.1 Die Verwendung fester Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 (1) Nr. 1 bis 7 (Kohle, Koks, Torf, Stückholz, Pellets, Holzwerkstoffe) zum Betrieb von Heizanlagen ist nicht zulässig.
8. Maßnahmen zum passiven Schallschutz an Gebäuden - § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- 8.1 Baulicher Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

### **Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach HBO**

9. Dächer, Dachterrassen - § 81 (1) Nr. 1 HBO
- 9.1 Fläche oder flach geneigte Dächer – auch Dachterrassen – sind mit einem Flächenanteil von mindestens 50% extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.  
Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss hierbei mindestens 8 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 3 cm betragen.  
Bei der Herstellung von Dachterrassen muss die Dicke der Vegetationstragschicht (durchwurzelte Schicht) mindestens 40 cm, bei Verwendung von Filterschichten und Wasserspeicherschichten mindestens 25 cm betragen.
- 9.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Fotovoltaik-Anlagen sind hiervon ausgenommen.
10. Werbeanlagen - § 81 (1) Nr. 1 HBO
- 10.1 Lichtwerbung ist nur in der Teilfläche SVLFG 1 und nur an der zur Frankfurter Straße ausgerichteten Gebäudefassade sowie an der nördlichen Gebäudeseite zulässig.  
Leuchtreklame mit bewegtem Licht ist unzulässig.
11. Grundstücksfreiflächen, Stellplätze - § 81 (1) Nr. 4 und 5 HBO
- 11.1 Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen (ober- und unterirdisch) sind als gärtnerisch gestaltete Freifläche anzulegen und zu unterhalten. Die Begrünung hat vorzugsweise mit standortgerechten einheimischen Arten entsprechend 6.1 und 6.2 zu erfolgen.
- 11.2 Auch die nicht gärtnerisch genutzten Freiflächen wie Zufahrten, Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen. Die Vermörtelung von Fugen ist unzulässig. Die Flächen, die wegen funktionaler Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern, sind hiervon ausgenommen.
- 11.3 Die Flächen zur Aufnahme von Abfall- und Wertstoffbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht direkt einsehbar sind.

## Hinweise

### 1. Bombenabwurfgebiet

Die Auswertung der beim Hessischen Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen erforderlich.

Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

### 2. Bodenverunreinigungen

Aufgrund früherer Nutzungen sind Bodenverunreinigungen (insbesondere durch Mineralöl) nicht auszuschließen.

Weil die Lokalisierung der Bodenbelastung in Bezug auf das mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan in Zusammenhang stehende geplante Vorhaben nicht eindeutig zu bestimmen ist, wird empfohlen bei den Baumaßnahmen im Bereich des Tiefgaragenneubaus sensibel vorzugehen.

Sollten bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten auftreten, ist unverzüglich das Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde zu informieren.

Gegebenenfalls sind entsprechende Bodenuntersuchungen zu veranlassen und/oder entsprechende Maßnahmen zur Behandlung des Bodens einzuleiten.

### 3. Bergwerksfeld

Der Geltungsbereich befindet sich über dem konsolidierten Braunkohlen und Schwefelerz Bergwerk 'Vereinigte Glückauf'. In diesem Bergfeld wurden durch die Brasselsberger Gewerkschaft um 1870 Abbauversuche mit geringer Ausbeute durchgeführt. Zur Lage der angefahrenen Schächte und Strecken liegen im Archiv der E.ON Kraftwerke GmbH keine Informationen vor.

Es wird daher empfohlen, dies bei der vorhabenbezogenen Prüfung der bodenmechanischen Eigenschaften durch entsprechende Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen.

### 4. Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.

### 5. Lärmvorbelastung

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur Frankfurter Straße (B 3) als lärmvorbelastetes Gebiet einzustufen. Die zu erwartenden Werte können über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen. Entschädigungsansprüche werden sowohl gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wie auch gegenüber der Stadt Kassel ausgeschlossen.

### 6. Stellplatzsatzung

Soweit nicht anders in diesem Bebauungsplan festgesetzt, gelten die Bestimmungen der Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## 7. Gehölze-Artenliste

Für alle Pflanzungen sind vorzugsweise die Arten der folgenden Liste zu verwenden (Empfehlung):

### Bäume

Amberbaum (Liquidambar styraciflua 'Paarl')  
Baumhasel (Corylus colurna)  
Chin. Wildbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')  
Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigata')  
Robinie (Robinia 'Monophylla')  
Robinie (Robinia pseudoacacia 'Pyramidalis')  
Rotahorn (Acer rubrum 'Scanlon')  
Säuleneiche (Quercus robur 'Fastigata')  
Säulenzierkirsche (Prunus serrulata 'Amanogawa')  
Schnurbaum (Sophora japonica 'Princeton upright')  
Schmalkronige Stadtulme (Ulmus 'Lobel')  
Traubenkirsche (Prunus padus)  
Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera 'Fastigata')  
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)  
Weißbirke (Betula pendula)  
Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')

sowie Obstgehölze

### Sträucher

Feld-Ahorn (Acer campestre)  
Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Hasel (Corylus avellana)  
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  
Holunder (Sambucus nigra)  
Hundsrose (Rosa canina)  
Kornelkirsche (Cornus mas)  
Pfaffenhütchen (Euonymus europäus)  
Schneeball (Viburnum opulus)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Traubenholunder (Sambucus racemosa)  
Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

## 8. 'Kunstwerk 7000 Eichen'

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen.



### Anhang 3

### Baumbestand, zeichnerische Darstellung



Bestandsplan (Sommer / Herbst 2013)

## Baumliste Geltungsbereich

Stammumfang, Kronendurchmesser, Vitalität - Stand Sommer/Herbst 2013

Die zeichnerische Darstellung hierzu ist in Kap. 3.3 (Seite 26) eingefügt.

lfd. Nr. siehe Plan	Art	Stamm- umfang, in m	Schutz- status gemäß Satzung	Kronen- durch- messer, in m	Zustand, Vitalitäts- stufe *)	Erscheinungs- bild	Einstufung Bemerkungen
01	Ahorn	0,75		7,0	Vit. 2	Baumgruppe über Stellplatz- anlage, bei mehreren Bäumen auffälli- ge Risse im Stammbereich	bedingt erhaltenswert
02	Ahorn	0,75		7,0	Vit. 3		nicht erhaltenswert
03	Ahorn	0,8	ja	8,0	Vit. 2		bedingt erhaltenswert
04	Ahorn	0,8	ja	8,0	Vit. 2		bedingt erhaltenswert
05	Ahorn	0,85	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
06	Ahorn	0,95	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
07	Ahorn	0,85	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
08	Ahorn	0,75		8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
09	Ahorn	0,8	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
10	Ahorn	0,6		6,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
11	Ahorn	0,9	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
12	Ahorn	0,7		7,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
13	Ahorn	0,9	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
14	Säulen- Hainbuche	0,25		7,0	Vit. 1		erhaltenswert
15	Ahorn	0,75		8,0	Vit. 1-2	Baumgruppe über Stellplatz- anlage, bei mehreren Bäumen auffälli- ge Risse im Stammbereich	erhaltenswert
16	Ahorn	0,8	ja	8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
17	Ahorn	0,75		8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
18	Ahorn	0,75		8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
19	Ahorn	0,75		8,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
20	Ahorn	1,15	ja	10,0	Vit. 1		erhaltenswert
21	Tuja	0,5		6,0	Vit. 1		nicht erhaltenswert
22	Eibe	0,45		4,0	Vit. 1		nicht erhaltenswert
23	Kiefer	2 x 0,35		5,0	Vit. 2		nicht erhaltenswert
24	Säulen- Hainbuche	0,85	ja	8,0	Vit. 1	Baumpaar	erhaltenswert
25	Säulen- Hainbuche	0,85	ja	8,0	Vit. 1		erhaltenswert
26	Kiefer	0,6		6,0	Vit. 1		erhaltenswert
27	Sumpf- zypresse	0,75		6,0	Vit. 1		erhaltenswert
28	Buche	0,8	ja	5,0	Vit. 1	3er-Gruppe	erhaltenswert
29	Buche	0,7		5,0	Vit. 1		erhaltenswert
30	Buche	0,6		5,0	Vit. 1		erhaltenswert



31	Sequoia	1,9	ja	8,0	Vit. 1	dominante 3er-Gruppe	erhaltenswert
32	Sequoia	1,8	ja	8,0	Vit. 1		erhaltenswert
33	Sequoia	2,5	ja	9,0	Vit. 1		erhaltenswert
34	Tanne	0,5		6,0	1		bedingt erhaltenswert
35	Sumpfyzypresse	0,65		6,0	Vit. 1		erhaltenswert
36	Eiche	0,75		10,0	Vit. 1		erhaltenswert
37	Buche	0,7		8,0	Vit. 1		erhaltenswert
38	Buche	0,75		8,0	Vit. 1		erhaltenswert
39	Eiche	0,95	ja	10,0	Vit. 1	schöner Solitärbaum	besonders erhaltenswert
40	Linde	0,85	ja	8,0	Vit. 1	3er-Gruppe, bei Nr. 39 ungleiche Kronenentwicklung	erhaltenswert
41	Linde	0,75		6,0	Vit. 1-2		erhaltenswert
42	Linde	0,8	ja	8,0	Vit. 1		erhaltenswert
43	Eibe	?		4,0	Vit. 1	Solitärbaum h nur < 1,50 m	nicht erhaltenswert
44	eichenblättrige Hainbuche	0,6		8,0	Vit. 1	beide: tiefer Kronenan-satz mit stark verzweigter Krone	erhaltenswert
45	eichenblättrige Hainbuche	0,6		7,0	Vit. 1		erhaltenswert
46	Tanne	1,2	ja	10,0	Vit. 1	Solitärbaum	erhaltenswert
47	Ginkgo	0,4		3,0	Vit. 1	3er Gruppe	nicht erhaltenswert
48	Ginkgo	0,4		3,0	Vit. 1		nicht erhaltenswert
49	Ginkgo	0,4		3,0	Vit. 1		nicht erhaltenswert
50	Kiefer	1,05	ja	7,0	Vit. 1		erhaltenswert
51	Linde	0,75		6,0	Vit. 1		erhaltenswert
52	Obst	0,6		4,0	Vit. 1	Baumreihe	bedingt erhaltenswert
53	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
54	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
55	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
56	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
57	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
58	Obst	0,6		4,0	Vit. 1		bedingt erhaltenswert
59	Obst	0,5		4,0	Vit. 3		Krone beschädigt, nicht erhaltenswert
60	Kirsche	0,75		7,0	Vit. 1	mehrstämmig	bedingt erhaltenswert

61	Ginkgo	0,4		4,0	Vit. 1	Abstand zum Gebäude nur < 1,50 m	nicht erhaltenswert
62	eichenblättrige Hainbuche	0,6		7,0	Vit. 1	tiefer Kronenan-satz mit stark verzweigter Krone	bedingt erhaltenswert
63	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1	Baumreihe entlang Frankfurter Straße	erhaltenswert vom Vorhaben nicht betroffen
64	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
65	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
66	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
67	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
68	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
69	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
70	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
71	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		
72	Linde	0,9	ja	8,0	Vit. 1		

**Anmerkung**

\*) von 1 (vitaler Baum, normale Kronenentwicklung) bis 3 (stark beeinträchtigt Wachstum, erhebliche Schäden in der Krone)

In der Baumliste wurden nur die Bäume 1. Ordnung erfasst und die Bäume 2. Ordnung, die als freistehende Gehölze Solitärcharakter entwickeln.

Zwischen dem Gebäude 'Frankfurter Straße' und der Stellplatzanlage, in den Randbereichen der Stellplätze wie auch entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine gemischte Strauchvegetation vorhanden, ergänzt mit Laubbäumen 2. Ordnung (wie Felsenbirne, Zierkirsche, u. a) oder immergrünen Gehölzen (wie Eibe, Kirschlorbeer u. a.). Ergänzend sind Großteile dieser Flächen mit Bodendeckern bepflanzt.

Der 'Vorgartenbereich' entlang der Frankfurter Straße wurde nicht aufgenommen. Die Fläche ist von der Planung nicht betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass die in Spalte 1 dunkelgrau markierten Bäume dem Bauvorhaben entgegenstehen und gefällt werden müssen. Ob die hellgrau markierten Bäume erhalten werden können, muss im Zuge der weiteren Planung geprüft werden. Im Falle des Erhalts sind gegebenenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.